

lernen und das Erlernte und das sonstige geistige Gemeingut weiter auszugestalten¹⁰⁴⁾.

Insbesondere aus der Praxis des Grundsatzes, den Anspruch auf das Patent dem ersten Anmelder der Erfindung zuzuerkennen, müßte zur Kennzeichnung einer weiteren wichtigen Aufgabe des Patentrechtes der Satz entwickelt werden, daß

„ein Anmelderpatentrecht die besondere Eigenschaft und damit den Zweck hat, durch das wirtschaftspolitische Moment der Gefahr des Prioritätsverlustes die Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben des Patentschutzes bis zur denkbar höchsten Grenze in möglichst kurzer Zeit zu steigern“¹⁰⁵⁾.

Der gewaltige Einfluß, den das Patentrecht im Laufe seines Bestehens auf das wirtschaftliche Deutschland ausgeübt hat, läßt nun vermuten, daß es noch weitere nationalökonomische Wirkungen auslöst, die bisher noch nicht hervorgehoben worden sind.

Aus der außerordentlichen Entwicklung, welche die Technik und Industrie unter der Herrschaft des geltenden Patentrechtes erfahren hat, lassen sich in der Tat eine Reihe von weiteren wirtschaftlichen Wirkungen des Patentwesens nachweisen, die es zwar nur langsam, aber mit großem Nachdruck ausgeübt hat. Diese Wirkungen ergeben sich anscheinend aus einfachen, gesunden kaufmännischen Überlegungen ganz von selbst, und man hat daher auch bislang ihren ursächlichen Zusammenhang mit dem Patentrecht noch nicht genügend dargelegt, obgleich er volkswirtschaftlich von wesentlicher Bedeutung ist.

Eine Wirkung dieser Art zeigt sich, wenn man die anscheinend automatische Verteilung der Aufgaben in gewerblichen Leben betrachtet und besonders die Art und Weise, wie sich in der Industrie die Auswahl der Produktion und des Wirkungskreises der einzelnen Betriebe nach Maßgabe der Intelligenz und der wirtschaftlichen Kraft, welche dem Einzelnen zur Verfügung steht, vollzieht. Denn es ergibt sich, daß das Patentwesen hierbei wesentliche Mithilfe leistet, indem es den Übergang möglichst vieler Produktionsstätten zur Pflege von Sondererzeugnissen erheblich fördert.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Kändler, Zur Frage eines reinen Erfinderpatentrechtes in Deutschland, a. a. O. Abschn. VI.

¹⁰⁵⁾ Vgl. Kändler a. a. O.